

Die territoriale Unverletzlichkeit der Grenzen und die Souveränität der einzelnen Staaten spielen bereits in der Charta der Vereinten Nationen eine große Rolle, sind in den Verträgen, die zwischen der DDR und ihren Nachbarstaaten abgeschlossen wurden, mit die wichtigsten Grundsätze und bilden einen entscheidenden Gegenstand der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa aus dem Jahre 1975. In bezug auf die Unverletzlichkeit der Grenzen und des Territoriums heißt es in dem zuletzt genannten Dokument: »Die Teilnehmerstaaten betrachten gegenseitig alle ihre Grenzen sowie die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich und werden deshalb jetzt und in der Zukunft keinen Anschlag auf diese Grenzen verüben. Dementsprechend werden sie sich auch jeglicher Forderung oder Handlung enthalten, sich eines Teiles oder des gesamten Territoriums irgendeines Teilnehmerstaates zu bemächtigen.«<sup>3</sup>

Diese wichtigen Voraussetzungen für die Sicherheit in Europa gehören zur täglichen Politik unseres Staates. Der Bedeutung der Grenzen zwischen den einzelnen Ländern entsprechend hat die DDR die Ordnung an ihrer Staatsgrenze durch besondere Rechtsvorschriften festgelegt. Das sind die VO zum Schutze der Staatsgrenze der DDR vom 19.3.1964 (GBl. II 1964 Nr. 34 S. 255)<sup>4</sup> sowie die AO über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der DDR — Grenzordnung - vom 15. 6.1972 (GBl. II 1972 Nr. 43 S. 483) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 24. 7.1974 (GBl. I 1974 Nr. 39 S. 367) und der AO Nr. 3 vom 10.1.1979 (GBl. I 1979 Nr. 4 S. 47).

*Ein Ein Passieren der Staatsgrenze von beiden Richtungen ist nur an den testgelegten Grenzübergangsstellen und mit den vorgeschriebenen Dokumenten erlaubt.*

In den Gebieten entlang der Staatsgrenze (Grenzgebiete) können *besondere Sicherungs- und Schutzmaßnahmen* durch die zuständigen Minister festgelegt werden.

**Diese betreffen vor allem:**

- besondere Schutzstreifen, Sperr- oder Grenzzonen, Zu- oder Durchgangsstraßen bzw. -wege,**
- besondere Registrier-, Einreise- oder Aufenthaltsbestimmungen und Sonderbestimmungen für Polizeistunde, Veranstaltungen, Jagden, Sportschießen, Tauchen, Fischen, Baden, Benutzung von Sportbooten, Film-, Foto- und Fernsehmaßnahmen, Feld-, Vermessungs- oder Bauarbeiten.**

Die sich aus diesen Maßnahmen ergebende notwendige Zusammenarbeit zwischen den Organen des Staatsapparates und zwischen diesen und den Bürgern vollzieht sich im einzelnen auf der Grundlage der Grenzordnung, die gemeinsam vom Minister für Nationale Verteidigung und vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen wurde. Eine enge Zusammenarbeit ist insbesondere zwischen den örtlichen Räten, den Grenztruppen der DDR und der VP zu gewährleisten.

*Welche konkreten Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten verwirklicht werden, richtet sich nach dem Verhältnis zu dem jeweiligen Nachbarstaat und nach den Bedingungen, die an dem betreffenden Teil der Staatsgrenze herrschen.*

<sup>3</sup> Für Entspannung und dauerhaften Frieden in Europa. Dokumente, Berlin 1.976, S. 132.

<sup>4</sup> i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11.6.1968, GBl. I 1968 Nr. II S. 242, Ber. GBl. II 1968 Nr. 103 S. 827, der Anpassungs-VO vom 13.6.1968, GBl. II 1968 Nr. 62 S. 363, Ber. GBl. II 1968 Nr. 103 S. 827, sowie der VO zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen vom 11. 9.1975, GBl. I 1975 Nr. 38 S, 654.